



## **VIKARIATSORDNUNG**

für die Ausbildung von Vikaren und Vikarinnen  
in Mennonitengemeinden  
der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

### **1. Zielsetzung**

- 1.1 Diese Vikariatsordnung will ein Rahmen sein, der in jedem einzelnen Fall individuell ausgefüllt werden sollte. Sie will nicht alles regeln, sondern das Erwünschte umschreiben. Damit die in ihr beschriebenen Ziele erreicht werden, ist die Mitarbeit der Vikare und Vikarinnen, der Gemeinden und der regionalen Verbände erforderlich.
- 1.2 Die Vikariatsordnung will eine Hilfe für Theologiestudierende sein. Sie sollen wissen, was von ihnen erwartet wird und was unsere Gemeinden anbieten können.
- 1.3 Die Vikariatsordnung will eine Hilfe für die Gemeinden sein, damit sie wissen, was von ihnen erbeten wird und woran sie sich orientieren können, wenn sie einen Vikar oder eine Vikarin anstellen.
- 1.4 Diese Vikariatsordnung will dazu beizutragen, dass alle Vikare und Vikarinnen eine einigermaßen vergleichbare Ausbildung erfahren, auch wenn sich die Möglichkeiten der einzelnen Gemeinden unterscheiden. Sie appelliert an Gemeinden und regionalen Verbände, sich gegenseitig zu helfen, um ein Vikariat auch in jenen Gemeinden zu ermöglichen, die alleine die Voraussetzungen dafür nicht schaffen können.
- 1.5 Mit dieser Vikariatsordnung wird angestrebt, Theologiestudierenden nach Abschluss ihrer theoretischen Ausbildung eine qualifizierte Ausbildung in der Praxis zu ermöglichen, die auch von anderen möglichen Anstellungsträgern honoriert wird.

### **2. Allgemeines zum Anstellungs- und Ausbildungsverhältnis**

- 2.1 Vom Vikar/der Vikarin wird ein formeller Abschluss der ersten Ausbildungsphase erwartet (Examen an der Universität oder einer anderen Ausbildungsstätte).<sup>1</sup>
- 2.2 Ein Vikar oder eine Vikarin ist ein\*e Lernende\*r. Er/sie soll mit der Praxis des Gemeindedienstes vertraut werden, aber die erlebte Praxis auch kritisch reflektieren können. Ein Vikar/eine Vikarin arbeitet für eine Gemeinde. Aber ein Vikar/eine Vikarin ist in der Ausbildung; er/sie sollte Verschiedenes ausprobieren dürfen.
- 2.3 Anstellungsträger ist die Gemeinde. Die Gemeinden werden ermutigt, ggf. Hilfe von anderen Gemeinden oder regionalen Verbänden zu erbitten.

---

<sup>1</sup> Ein Praktikum in einer Gemeinde hingegen sollte bereits während der Studienzeit erfolgen. Ebenso ist ein möglichst einjähriger Studienaufenthalt an einer mennonitischen theologischen Ausbildungsstätte (z.B. in den USA, Kanada oder den Niederlanden) erwünscht.

- 2.4 Das Vikariat dauert zwischen einem und zwei Jahren. Das Gehalt des Vikars/der Vikarin soll so bemessen sein, dass er/sie keine zusätzliche, bezahlte Arbeitsstelle anstreben muss.
- 2.5 Regelungen über Urlaub, Kranken- und Sozialversicherung, Wohnung, Beendigung des Angestelltenverhältnisses etc. sollen im Arbeitsvertrag (entsprechend geltender Gesetze) und der üblichen Praxis bei Pastor\*innen in unseren Gemeinden getroffen werden.
- 2.6 Der Vikar oder die Vikarin wohnt im Bereich der Gemeinde. Der Kontakt zu seinem/ihrem Mentor\*in soll leicht möglich sein.
- 2.7 Erwünscht ist eine Diensteführung des Vikars/der Vikarin zum Beginn seiner/ihrer Tätigkeit und eine Begleitung durch den Gemeindevorstand sowie eine besondere „Echo-Gruppe“ innerhalb der Gemeinde.
- 2.8 Vikare/Vikarinnen soll es ermöglicht werden, an Konferenzen, Theologischen Studententagen etc. teilzunehmen, die von der AMG und den angeschlossenen Verbänden veranstaltet werden.

### **3. Der/die Vikar\*in und sein/ihr Mentor\*in**

- 3.1 Der Mentor/die Mentorin ist die wichtigste Bezugsperson des Vikars/der Vikarin. Bereitschaft zur Offenheit auf beiden Seiten ist Voraussetzung für ein Vikariat. In einem intensiven Austausch zwischen Mentor\*in und Vikar\*in liegt die besondere Chance eines erfolgreichen Vikariats. Dazu gehört die Kritikfähigkeit auf beiden Seiten.
- 3.2 Das Gespräch zwischen Mentor\*in und Vikar\*in soll in einem regelmäßigen Zeitplan verankert sein. Mindestens einmal wöchentliche Termine werden empfohlen. Außerdem soll ein Arbeitsplan für das gesamte Vikariat und/oder einzelne Abschnitte gemeinsam erstellt werden.
- 3.3 Der/die Mentor\*in soll den Vikar/die Vikarin an allen Aspekten seiner/ihrer Arbeit teilhaben lassen, soweit dem nicht die seelsorgerliche Vertraulichkeit entgegensteht.
- 3.4 Wichtig sind eine offene Diskussion zwischen Mentor\*in und Vikar\*in über Predigten des Mentors/der Mentorin und/oder des Vikars/der Vikarin, gemeinsame Predigtvorbereitung und Gespräche über Methoden der Predigtvorbereitung.
- 3.5 Dem Vikar/der Vikarin sollen selbständige Arbeitsbereiche oder Arbeitsschritte eingeräumt werden. In der zweiten Hälfte des Vikariats soll er/sie auch länger laufende Programme eigenverantwortlich betreuen.
- 3.6 Der Vikar/die Vikarin soll stichwortartig ein Arbeitsprotokoll führen und monatlich mit seinem/ihrem Mentor\*in besprechen, mit dem Ziel der Überprüfung, ob bestimmte Arbeitsbereiche vernachlässigt wurden.

## **4 Tätigkeitsbereich des Vikars/der Vikarin**

- 4.1 Der Vikar/die Vikarin soll alles kennenlernen und im Rahmen des Möglichen ausführen, was ein\*e Pastor\*in zu tun hat. Dazu gehören:
- Gottesdienste, Predigten, Liturgien
  - Dienste wie Trauungen, Beerdigungen, etc. („Kasualien“)
  - Taufe und Abendmahl nach besonderer Vereinbarung mit der Gemeinde
  - Jugendarbeit und Glaubensunterweisung
  - Mitarbeiterschulung, Erwachsenenbildung
  - Seelsorge, Haus- und Krankenbesuche,
  - Gemeindeveranstaltungen verschiedenster Art
  - Ökumenische Kontaktpflege vor Ort und in der Region
  - Publizistisches, vor allem Mitarbeit am Gemeindebrief, an der Internet-Seite der Gemeinde etc.
  - Verwaltung: Sitzungen, Kirchenbuchführung, Behördenkontakte
- 4.2 Der Vikar/die Vikarin soll Neues erproben dürfen.
- 4.3 Das Arbeitsfeld des Vikars/der Vikarin ist vorwiegend seine/ihre Gemeinde, nicht so sehr die Mitarbeit in überörtlichen Werken oder Organisationen. Ein Praktikum in gemeindenahen Werken (etwa ein bis maximal zwei Monate) soll aber möglich sein, wenn dies den Interessen des Vikars/der Vikarin entspricht.
- 4.4 Vom Vikar/der Vikarin werden außerdem erwartet:
- Zwei größere Werke zur mennonitischen Theologie oder Geschichte durcharbeiten, evtl. mit dem Ziel einer Rezension in einer Zeitschrift
  - Durcharbeitung zweier Werke der Praktischen Theologie
- 4.5 Der Vikar/die Vikarin soll genügend Zeit zum Eigenstudium und zur Reflexion der geleisteten Arbeit haben. Sein/ihr Eigenstudium sollte aber einen Bezug zur erlebten Gemeindewirklichkeit haben.

## **5 Begleitende Kurse**

- 5.1 Es wird erwartet, dass der Vikar/die Vikarin weiterbildende Kurse (oder Praktika) auch außerhalb der Gemeinde besucht. Die Gemeinde soll ihn/sie dafür freistellen. Schwerpunkte solcher Kurse sollten sein:
- Seelsorge und Gesprächsführung
  - Sozialwesen und Arbeitswelt, Sozialdiakonie (Familienberatung, Telefonseelsorge o.ä.)
  - Pädagogik, Didaktik des Religionsunterrichtes oder der Glaubensunterweisung
- 5.2 Wo es möglich ist, soll der Vikar/die Vikarin die Abschlussprüfung eines solchen Kurses ablegen und/oder eine größere Arbeit anfertigen, vorwiegend unter der Fragestellung der Relevanz der Kursinhalte für die Arbeit in unseren Gemeinden.
- 5.3 Als Anbieter solcher begleitenden Kurse ist zu denken an landeskirchliche Einrichtungen, aber auch nahegelegene Universitäten, Evangelische Akademien oder ähnliche Bildungseinrichtungen.

## 6 Abschluss des Vikariats, Prüfung

Das Vikariat soll mit einem förmlichen Abschluss enden. Dazu gehören:

- 6.1 Ein Abschlussbericht des Vikars/der Vikarin und des Mentors/der Mentorin, der auch an die zuständige Person im AMG-Vorstand geschickt wird. Zum Abschlussbericht gehört eine geraffte, quantifizierende Übersicht über alles, was getan wurde. Der Vikar/die Vikarin wird ermutigt, im Abschlussbericht auch kritische Gedanken zu seiner Betreuung in der Gemeinde zu äußern.
- 6.2 Ein Auswertungsgespräch mit der Gemeinde (Vorstand, Mitarbeiterkreis, Echogruppe, evtl. Gesamtgemeinde) sollte stattfinden.
- 6.3 Eine Abschlussprüfung in Form eines Gesprächs mit drei bis fünf Prüfenden (Prüfungskommission),<sup>2</sup> das insgesamt nicht länger als zwei Stunden dauert.
- 6.4 Zur Prüfung sollen eingereicht werden:
  - eine Predigt
  - ein Unterrichtskonzept für eine geschlossene Einheit
  - Scheine von absolvierten Begleitkursen, soweit vorhanden
  - ein Aufsatz für eine Zeitschrift, soweit vorhanden
  - eine Rezension über ein größeres Buch von mennonitischem Interesse, soweit vorhanden
- 6.5 Der Vikar/die Vikarin soll je ein Thema der systematischen und der praktischen Theologie benennen, über das schwerpunktmäßig gesprochen werden soll. Gegenstand des Gesprächs sind auch die schriftlich vorliegenden Unterlagen.
- 6.6 Die Prüfungskommission und die Vikariatsgemeinde stellen dem Vikar/der Vikarin je ein Zeugnis aus, in dem die Person und die Arbeitsleistung des Vikars/der Vikarin gewürdigt werden und das eine Empfehlung enthält.
- 6.7 Falls gewünscht, stellt die AMG gemeinsam mit der Vikariatsgemeinde ein Zertifikat aus.

*Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland – Der Vorstand*

*Karlsruhe, den 27. September 1986*

*Revidiert: Hamburg, den 14. Februar 2020*

---

<sup>2</sup> Zur Prüfungskommission sollten gehören: der/die Mentor\*in, je ein Mitglied des Gemeinde-Vorstands und der Echogruppe sowie eine Person aus dem Vorstand des regionalen Verbands und/oder der AMG.